

Andreas Eis

**„Die Früchte gehören allen und die Erde niemandem!“ (J.-J. Rousseau) – Translokale Kämpfe um Gemeingüter: (De)Globalisierung von Menschenrechten und Rechten der Natur als Gegenstand des *Globalen Lernens***

Der Beitrag fragt, inwieweit die Begründung universeller Menschenrechte ein hinreichender Bezugsrahmen des *Globalen Lernens* sein kann. Oder inwiefern gerade die herausgehobene Stellung individueller bürgerlicher Freiheitsrechte und deren *begrenzte Geltung* für menschliches Leben eine Ursache und ein Teil der Vielfachkrise globalisierter Wirtschafts- und imperialer Lebensformen darstellt. Inwiefern sind Konflikte über das Spannungsverhältnis von universellem Anspruch und lediglich partikularer Einlösung durch eine Erweiterung grundlegender existentieller Rechtsansprüche auch für nicht-menschliches Leben bearbeitbar? Und wie können diese gesellschaftlichen Deutungskämpfe im *Globalen Lernen* thematisiert werden?

- (1) Ausgangsthese ist dabei die Annahme, dass Ansätze des *Globalen Lernens* die Konfliktlinien, Interessensgegensätze und sozialen Kämpfe um Menschenrechte und Rechte der Natur vielfach verkürzen oder de-thematisieren (Lösch/Eis 2018). Zudem verdeckt deren Postulat von ‚Universalität‘ die Begründung von Ausbeutungsverhältnissen, insbesondere mithilfe des Rechts auf Eigentum (v.a. an Boden und Naturressourcen), das faktisch immer nur einer sehr kleinen Gruppe von Menschen zugutekommt.
- (2) Prozesse der Globalisierung sind nicht allein durch ökonomische Vernetzungen gekennzeichnet, d.h. eine globale ‚Arbeitsteilung‘ (in liberaler Deutung) oder die Universalisierung einer imperialen Produktions- und Lebensweise mit den damit verbundenen globalen Ausbeutungs- und Ungleichheitsstrukturen (Brand/Wissen 2017; I.L.A. 2017/2019). Prozesse einer internationalen und globalen Öffnung umfassen nicht nur wirtschaftliche Interaktionen, sondern auch kulturelle bis hin zu politischen Kommunikations-, Handels- und Entscheidungswegen. Nicht zuletzt werden sie durch rechtliche Regulierungen ermöglicht sowie durch menschenrechtliche Regime und Ansätze globaler/transnationaler Öffentlichkeiten und Kontrolle begleitet.
- (3) Das Postulat der ‚Universalität‘ von Menschenrechten und deren Verankerung im Völkerrecht wurde jedoch maßgeblich auf einem bürgerlichen, (wirtschafts-)liberalen Verständnis von individuellen Abwehr-, Schutz- und Eigentumsrechten begründet. Es beruht damit faktisch auf einem Recht zur Ausbeutung von Menschen und Natur. Vielmehr bindet bereits Immanuel Kant (1795) die Fähigkeit zum ‚öffentlichen Vernunftgebrauch‘ und die Berechtigung zur Wahrnehmung politischer Grundrechte nicht nur an Alter, Geschlecht und ethnische Herkunft. Als zusätzliche Voraussetzung für diese *privilegierten Rechte der Citoyens* formuliert er die Sicherung der sozialen und ökonomischen Reproduktion der eigenen Lebensgrundlagen, für die *andere* (subalterne) Menschen *Sorge tragen*.
- (4) Als eine alternative Begründungslinie verweist Jean-Jacques Rousseau bereits 1755 auf den universellen Anspruch *unveräußerlicher (natürlicher) Gemeingüter* und weist damit entschieden den ‚betrügerischen‘ Herrschaftsanspruch zurück, diese durch ein vermeintliches ‚Eigentumsrecht‘ privatisieren zu können. Gerade der anmaßende, ‚betrügerische‘ Anspruch, ein individuelles Recht auf Eigentum an Boden oder an den Früchten der gemeinsamen Erde zu begründen, widerspricht der gemeinsamen Voraussetzung des Zusammenlebens freier Bürger\*innen. Als ein universelles Recht wird hier vielmehr formuliert, dass Menschen darauf angewiesen sind, dass das Leben unverfügbar und die Lebensgrundlagen (wie Wasser, Boden, Weiden, Wälder etc.) nicht zu warenförmigen Naturressourcen und ökonomischem Kapital werden dürfen.
- (5) Während in der Verfassung Ecuadors bereits 2009 mit dem Prinzip des *Buen Vivir* (d.h. des Eigenwertes und Schutzes der ‚Mutter Erde‘, *Pachamama*, als lebendiges System) z.B. auch der freie Zugang zu Wasser als fundamentales Menschenrecht verankert wurde (vgl. Acosta 2009; Adolff/Busse 2022), gelang es 2012/13 in der EU durch ein breites Bündnis von Akteur\*innen mit der ersten erfolgreichen *Europäischen Bürgerinitiative* immerhin eine große Unterstützung für ähnliche Forderungen zu organisieren. Eine rechtliche Verankerung blieb in der EU und in Deutschland bislang jedoch aus, was nicht zuletzt weitere Privatisierungen von Zugängen zu Trinkwasser ermöglichte (Ritzer 2023, 115ff.; Montaldo 2022; Moore 2023).
- (6) Eine *Deglobalisierung* von Menschenrechtsdiskursen sollte gleichwohl nicht auf eine Aufkündigung des normativen Anspruches auf Universalität und Unveräußerlichkeit von fundamentalen Rechten auf ein gutes Leben für alle zielen, sondern deren Umkämpftheit, historische Gewordenheit und Veränderbarkeit in konkreten historischen, geographischen, (trans-)kulturellen und translokalen Kontexten verstehbar und gestaltbar machen. (Vgl. Eis 2024, in: Eis/Grabau/Salomon (Red.): Jahrbuch für Pädagogik 2024, in Vorbereitung)